

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 780 (Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 39a (neu)

Lenkungsabgaben

¹ Der Kanton erhebt eine Lenkungsabgabe bis maximal CHF 50.– pro Tonne Abfall, der in einer Deponie des Typs A oder B abgelagert wird.

² Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die erstmalige Festlegung der Lenkungsabgabe im Rahmen von Abs. 1;
- b. die jährliche Überprüfung der Lenkungsabgabe in Bezug auf ihre Lenkungswirkung und ihre Neufestlegung bei Bedarf, wobei die Änderung der Lenkungsabgabe gegenüber dem Vorjahr nicht mehr als CHF 10.– betragen darf.

³ Abgabepflichtig sind die Deponiebetreiberinnen und -betreiber.

II.

1.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 102 Abs. 2 (geändert)

² Insbesondere sind bei Bau- und Rückbauarbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Verminderung oder Vermeidung von Immissionen wie Lärm, Staub, Abgasen und Gerüchen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.

Titel nach § 119a (geändert)**6.2 Bau- und Rückbaubewilligung****§ 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

² Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(neu)** den Rückbau von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften, wenn diese nicht im Rahmen einer Baubewilligung für einen Neu- oder Umbau erteilt wird;
- b. **(neu)** Unterhaltsarbeiten an Anlagen gemäss Abs. 4 Bst. a, wenn dabei voraussichtlich mehr als 200 m³ Rückbaumaterial anfallen oder das Rückbaumaterial schadstoffbelastet ist.

⁴ Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(geändert)** öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisationen, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten; vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflagerverfahren sowie § 120 Abs. 2 Bst. b;
- b. **(geändert)** Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.

Titel nach § 123 (geändert)**6.3 Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren****§ 124 Abs. 2**

² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung:

- b. **(geändert)** welche Unterlagen dem Bau- oder Rückbaugesuch beizulegen sind;

§ 126 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ausser in der Kernzone unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht.

§ 130 Abs. 1 (geändert)**Beginn der Bau- oder Rückbauarbeiten (Überschrift geändert)**

¹ Mit den Bau- oder Rückbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Bewilligung oder eine Teilbewilligung vorliegt.

§ 132 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Bau- oder Rückbaubewilligung erlischt, wenn mit dem Rückbau oder den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde.

§ 133 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Abweisung eines Bau- oder Rückbaugesuchs, gegen die an eine Bau- oder Rückbaubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entschiede über Einsprachen oder gegen andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können die Betroffenen und die Gemeinden innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

§ 135 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen und Rückbauten wird eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird mit den Bau- oder Rückbauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder werden Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend oder entgegen gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Baueinstellung oder nötigenfalls ein Benutzungsverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.

2.

Der Erlass SGS 782 (Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Nach dem Abzug der Lenkungsabgaben gemäss § 12a Abs. 1 dieses Gesetzes überbinden die Kläranlagenbetreiber den Gemeinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Kläranlagen sowie ihnen von den Betreiberinnen anderer Kläranlagen in Rechnung gestellte Kosten für die Reinigung von kommunalem Abwasser aus Baselbieter Gemeinden.

§ 12a (neu)**Verrechnung von Lenkungsabgaben**

¹ Der Ertrag aus den Lenkungsabgaben gemäss § 39a Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft¹⁾ wird vom Kanton an die Kläranlagebetreiber Abwasserzweckverband Laufental-Lüsseltal und Amt für Industrielle Betriebe im Verhältnis der sie betreffenden, in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Schmutzwassermenge der Baselbieter Gemeinden verteilt.

² Die Kläranlagenbetreiber ziehen die an sie verteilten Lenkungsabgaben von den Kosten ab, die sie gemäss § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes an die Gemeinden überbinden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Lurf
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SGS 780

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.